

# Allgemeine Verkaufsbedingungen

Stand: 09/2008



Die Lieferungen der Bada AG und die damit im Zusammenhang stehenden Leistungen erfolgen ausschließlich auf der Grundlage der nachstehenden Verkaufsbedingungen. Hinweisen des Käufers auf seine Geschäftsbedingungen wird hiermit widersprochen. Die Verkaufsbedingungen gelten auch für alle künftigen Geschäfte, selbst wenn sie nicht nochmals ausdrücklich vereinbart werden. Abweichungen von diesen Verkaufsbedingungen bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung der Bada AG

## 1. Angebote

Die Angebote der Bada AG sind freibleibend.

## 2. Preise

Sollte die Bada AG in der Zeit zwischen Vertragsschluss und Lieferung die Preise für das zu liefernde Produkt oder die Zahlungsbedingungen allgemein ändern, so ist die Bada AG berechtigt, die am Liefertag gültigen Preise oder Zahlungsbedingungen anzuwenden. Im Falle einer Preiserhöhung ist der Käufer berechtigt, innerhalb von 14 Tagen nach Mitteilung der Preiserhöhung vom Vertrag zurückzutreten.

## 3. Produktangaben

- 3.1 Die Beschaffenheit der Waren ergibt sich, soweit nichts anderes vereinbart, aus den Produktspezifikationen der Bada AG
- 3.2 Eigenschaften von Mustern und Proben sind nur verbindlich, soweit sie ausdrücklich als Beschaffenheit der Ware vereinbart worden sind. Die Beschaffenheit sowie sonstige Angaben werden nur garantiert, wenn sie vorher vereinbart werden.

## 4. Beratung und Auskunft

Soweit die Bada AG Beratungsleistungen erbringt, geschieht dies nach bestem Wissen. Angaben und Auskünfte über Eignung und Anwendung der Ware befreien den Käufer nicht von eigenen Prüfungen und Versuchen.

## 5. Lieferstellung und Transportschäden

Mangels abweichender Vereinbarung liefert die Bada AG grundsätzlich frachtfrei benannter Bestimmungsort (CPT) gemäß Incoterms. Beanstandungen wegen Transportschäden hat der Käufer unmittelbar gegenüber dem Transportunternehmen mit Kopie an die Bada AG innerhalb der dafür vorgesehenen besonderen Fristen anzuzeigen. Soweit im Einzelfall nicht anders vereinbart, ist der Käufer für die Beachtung gesetzlicher und behördlicher Vorschriften über Einfuhr, Transport, Lagerung und Verwendung der Ware verantwortlich. Die Waren der Bada AG werden in standardisiertem Packmittel geliefert.

## 6. Verzugszinsen

Bei Zahlungsverzug des Käufers ist die Bada AG berechtigt, Verzugszinsen in Höhe des im Zeitpunkt des Verzugseintritts geltenden Ein-Monats-EURIBOR-Satzes (Euro Interbank Offered Rate) plus 5 %-Punkte, mindestens jedoch 9 % zu verlangen.

## 7. Haftung

Für Schäden haftet die Bada AG grundsätzlich nach den gesetzlichen Bestimmungen.

## 8. Rechte des Käufers bei Mängeln

- 8.1 Mängel der Ware, die bei einer ordnungsgemäßen Untersuchung feststellbar sind, sind der Bada AG innerhalb von vier Wochen nach Erhalt der Ware anzuzeigen; andere Mängel sind der Bada AG innerhalb von vier Wochen nach Entdeckung anzuzeigen. Die Anzeige muss schriftlich erfolgen und Art und Ausmaß der Mängel genau bezeichnen.
- 8.2 Ist die Ware mangelhaft und hat der Käufer dies der Bada AG gemäß Ziffer 8.1 ordnungsgemäß angezeigt, so stehen dem Käufer die gesetzlichen Rechte mit folgenden Maßgaben zu:
  - a) Die Bada AG hat zunächst das Recht, nach ihrer Wahl entweder den Mangel zu beseitigen oder dem Käufer eine mangelfreie Ware zu liefern (Nacherfüllung).
  - b) Die Bada AG behält sich zwei Nacherfüllungsversuche vor. Sollte die Nacherfüllung fehlschlagen oder dem Käufer unzumutbar sein, so kann der Käufer entweder vom Vertrag zurücktreten oder eine Minderung des Kaufpreises verlangen.
  - c) Für Ansprüche auf Schadenersatz und auf Ersatz vergeblicher Aufwendungen ein,es Mangels gilt Ziffer 7.
- 8.3 Mängelansprüche des Käufers verjähren nach Ablauf eines Jahres ab Ablieferung der Ware. Anstelle dieser Einjahresfrist gelten in den folgenden Fällen die gesetzlichen Verjährungsfristen:
  - a) im Falle der Haftung wegen Vorsatzes,
  - b) im Falle des arglistigen Verschweigens eines Mangels,
  - c) für Ansprüche gegen die Bada AG wegen der Mangelhaftigkeit einer Ware, wenn sie entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet worden ist und dessen Mangelhaftigkeit verursacht hat,
  - d) für Ansprüche wegen Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Bada AG oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Bada AG beruhen,



- e) für Ansprüche wegen sonstiger Schäden, die auf einer grob fahrlässigen Pflichtverletzung der Bada AG oder auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der Bada AG beruhen, und
- f) im Falle des Rückgriffs des Käufers aufgrund der Vorschriften über den Verbrauchsgüterkauf.

#### **9. Höhere Gewalt**

Alle Ereignisse und Umstände, deren Verhinderung nicht in unserer Macht liegt, wie z.B. Naturereignisse, Krieg, Arbeitskämpfe, Rohstoff- und Energiemangel, unvermeidliche Verkehrs- und Betriebsstörungen, Feuer- und Explosionsschäden, Verfügungen von hoher Hand sowie alle sonstigen Fälle höherer Gewalt entbinden uns für die Dauer der Störung und im Umfang ihrer Auswirkungen von unseren vertraglichen Verpflichtungen. Dies gilt auch, soweit die Ereignisse und Umstände die Durchführung des betroffenen Geschäfts auf absehbare Zeit nachhaltig unwirtschaftlich machen oder bei unseren Vorlieferanten vorliegen. Dauern diese Ereignisse länger als 3 Monate, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.

#### **10. Aufrechnung, Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechte; Sicherheiten**

- 10.1 Die Aufrechnung mit anderen als unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen sowie die Ausübung von Leistungsverweigerungs- und Zurückbehaltungsrechten wegen anderer als unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenforderungen bedürfen unserer Zustimmung.
- 10.2 Bei begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers, insbesondere bei Zahlungsrückstand können wir, vorbehaltlich weitergehender Ansprüche für weitere Lieferungen Vorauszahlungen oder Sicherheiten verlangen sowie eingeräumte Zahlungsziele widerrufen.

#### **11. Eigentumsvorbehalt**

- 11.1 Die Bada AG behält sich das Eigentum an der einzelnen an den Besteller übersandten Ware vor, bis der Besteller alle ausstehenden Forderungen gezahlt hat, ob die Forderungen in Bezug auf die Ware oder aus irgendeinem anderen Grunde bestehen. Solange der Besteller bereit und in der Lage ist, seinen Verpflichtungen nachzukommen, darf er die Ware im Rahmen ordnungsgemäßen Geschäftsganges verarbeiten und/oder verkaufen.
- 11.2 Für den Fall der Verarbeitung mit anderen, uns nicht gehörenden Sachen, überträgt der Käufer schon jetzt zur Sicherung unserer Forderungen auf die Bada AG das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Sachen mit der Maßgabe, dass der Besteller die Sache für die Bada AG unentgeltlich verwahrt.
- 11.3 Forderungen aus dem Verkauf von Waren, an denen der Bada AG Eigentumsrechte zustehen, tritt der Besteller schon jetzt im Umfang ihres Eigentumsanteils an den verkauften Waren zur Sicherung an die Bada AG ab. Verarbeitet der Besteller die gelieferte Ware entgeltlich mit einer Hauptsache Dritter, so tritt er bereits jetzt seine Vergütungsansprüche gegen den Dritten bis zur Höhe des Rechnungswertes der gelieferten Ware zur Sicherung an die Bada AG ab. Die Bada AG nimmt diese Abtretungen an.
- 11.4 Auf das Verlangen der Bada AG hat der Besteller alle erforderlichen Auskünfte über den Bestand der im Eigentum der Bada AG stehenden Waren und über die an die Bada AG abgetretenen Forderungen zu geben, sowie seine Abnehmer von der Abtretung in Kenntnis zu setzen.
- 11.5 Der Besteller verpflichtet sich, die Vorbehaltsware sorgfältig zu verwahren und auf eigenen Kosten gegen Abhandenkommen und Beschädigung zu versichern. Er ist verpflichtet, der Bada AG für den Fall, dass Dritte ein Recht auf die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware geltend machen, unverzüglich zu unterrichten und die Bada AG bei allen Maßnahmen zu unterstützen, die sie zum Schutze ihres Eigentums trifft.
- 11.6 Übersteigt der Wert der Sicherheiten die Forderungen der Bada AG um mehr als 20 v. H., so wird diese auf Verlangen des Bestellers insoweit Sicherheiten nach ihrer Wahl freigeben.
- 11.7 Das Recht des Bestellers zur Verfügung über die unter unserem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren sowie zur Einziehung der an die Bada AG abgetretenen Forderungen erlischt, sobald er die Zahlung einstellt und/oder in Vermögensverfall gerät. Treten diese Voraussetzungen ein, ist die Bada AG berechtigt, unter Ausschluss des Zurückbehaltungsrechts ohne Nachfristsetzung oder Ausübung des Rücktritts die sofortige Herausgabe der gesamten unter ihrem Eigentumsvorbehalt stehenden Waren zu verlangen.

#### **12. Incoterms**

Für die Interpretation von Handelsklauseln findet die jeweils gültige Fassung der Incoterms Anwendung.

#### **13. Erfüllungsort und Gerichtsstand**

Erfüllungsort der Leistungen des Käufers ist Bühl/Baden. Ist der Käufer Vollkaufmann, ist Gerichtsstand Bühl/Baden oder – nach unserer Wahl – der allgemeine Gerichtsstand des Käufers.

#### **14. Anwendbares Recht**

Grundsätzlich findet das am Sitz der Bada AG geltende Recht Anwendung.